

Erläuternde Bemerkungen (Stand 21.09.2018)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Wahlrechts – Sammelnovelle werden die erforderlichen Maßnahmen zur Nutzung des Zentralen Wählerregisters für Wahlen und direkt demokratische Instrumente auf Landes- und Gemeindeebene geschaffen. Beim Zentralen Wählerregister handelt es sich um eine Datenanwendung, in der derzeit die Wählerevidenzen und entsprechenden Verzeichnisse für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat, des Bundespräsidenten sowie für Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Bundesebene geführt werden. Künftig soll auch die Wählerkartei auf Landesebene, die als Grundlage für Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Anhörungen nach der Landesverfassung und dem Gemeindegesetz dient, unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters geführt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), nach dem die Speicherung der für Wählerevidenzen und Verzeichnisse nötigen Daten in einem Zentralen Wählerregister erfolgt, in dem auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden und die Länder und Gemeinden diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden können. Auf einfachgesetzlicher Ebene bildet das Wählerevidenzgesetz 2018 des Bundes, BGBl. I Nr. 106/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018, die Rechtsgrundlage für das Zentrale Wählerregister und regelt dessen nähere Ausgestaltung.

Durch die Nutzung des Zentralen Wählerregisters zur Führung der Wählerkartei nach dem Wählerkarteigesetz anstelle der lokalen Anwendungen wird die Datenverwaltung vereinfacht. Daneben sind die folgenden Vorteile mit der Nutzung des Zentralen Wählerregisters verbunden:

- verbessertes „Clearing“ aller Wahlberechtigten, insbesondere im Hinblick auf allfällige Doppelregistrierung von vermeintlichen ehemaligen Landesbürgerinnen und Landesbürgern;
- zielsichere Zuordnung von inhaftierten Personen zu einer Wählerkartei während der Haft;
- verbesserte Datenqualität bei der Weitergabe der Daten aus der Wählerkartei und den Wählerverzeichnissen an die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen;
- Evidenz der ausgestellten Wahlkarten.

Daneben enthält der vorliegende Entwurf Anpassungen an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 des Bundes, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018, im Zusammenhang mit Wahlkarten. Durch einheitliche Vorschriften für die Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene sowie auf Bundesebene wird der Ablauf des Wahlverfahrens für die Gemeinden und Wahlbehörden vereinfacht. Die Anpassungen betreffen die Ermächtigung der Gemeinde zur selbstständigen Überprüfung der Passdaten bei einem Antrag auf eine Wahlkarte; Regelungen zur Veröffentlichung der Anzahl der ausgestellten Wahlkarten, Regelungen zur Erfassung der rückklappenden Wahlkarten sowie die Zuständigkeit der Wahlbehörde anstelle des Leiters der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten. Weiters wird Wahlzeugen untersagt, Wahlergebnisse vor Wahlschluss weiterzugeben.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz zu den vorliegenden Gesetzesänderungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Einbindung in das Zentrale Wählerregister handelt es sich um eine Serviceleistung des Bundes. Durch die Verwendung des Zentralen Wählerregisters ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für das Land oder die Gemeinden. Gleichzeitig ergeben sich auch keine nennenswerten Einsparungen, da die bisher verwendete Software auch weiterhin für die Datenverwaltung und –verarbeitung benötigt wird.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 4):

Wird der Antrag auf eine Wahlkarte mündlich gestellt, musste die Identität des Antragstellers bisher durch ein Dokument nachgewiesen werden, beim schriftlichen Antrag nur dann, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist. Künftig soll, wie auch in der Nationalrats-Wahlordnung 1992, beim mündlichen Antrag die Identität nur dann nachgewiesen werden müssen, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Jene Gemeinden, die über eine direkte Anbindung an das Identitätsdokumenten-Register verfügen, können sich künftig bei der Überprüfung von Anträgen auf die Ausstellung von Wahlkarten unmittelbar der entsprechenden EDV-Applikation bedienen; die Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft kann dadurch entfallen (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 7):

Die Formulierung wird dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 letzter Satz des Gemeindegewahlgesetzes angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 8):

Durch das optionale Anbringen eines zweidimensionalen Codes, insbesondere eines Bar- oder QuickResponse-Codes (QR-Codes), kann die Erfassung der einlangenden Wahlkarten (§§ 45a Abs. 4) vereinfacht werden (siehe dazu auch § 39 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 12 und 13):

§ 6 Abs. 12:

Über ausgestellte Wahlkarten ist im Wählerverzeichnis ein Vermerk zu erstellen. Künftig werden die Wählerverzeichnisse mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erstellt, das ermöglicht der übergeordneten Landeswahlbehörde, die Informationen über ausgestellte Wahlkarten direkt aus dem Zentralen Wählerregister zu entnehmen und zu veröffentlichen. Dadurch ersparen sich die Gemeinden und Bezirke die Weitergabe der Daten an die Landeswahlbehörde. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 6 Abs. 13:

Jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte soll künftig das Recht auf Auskunft darüber haben, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Mit der Begrenzung bis zum neunundzwanzigsten Tag nach der Wahl ist sichergestellt, dass die Auskunft begehrt werden kann, wenn das Wahlergebnis bereits endgültig feststeht, gleichzeitig die Frist für einen Antrag auf Anfechtung der Wahl (§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 des Bundes) noch nicht abgelaufen ist und der letzte Tag der Frist auf einen Werktag fällt, dieselbe Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 9):

Für die Mitglieder der Wahlbehörde soll – wie auch für die Wahlzeugen (§ 37 Abs. 4) – ausdrücklich und unbeschadet der für sie geltenden Regelung der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG klargestellt werden, dass sie Wahlergebnisse vor Schließen des letzten Wahllokales nicht weiter geben dürfen. Dieses Verbot gilt freilich nicht für die Weitergabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach § 6 des Gemeindegewahlgesetzes sind die Wahlbehörden nach dem Landtagswahlgesetz auch zur Durchführung und Leitung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständig. Für die Tätigkeit dieser Wahlbehörden gelten die für Wahlen zum Landtag anzuwendenden Vorschriften, somit auch das Verbot der Weitergabe von Wahlergebnissen vor Schließen des letzten Wahllokales.

Zu Z. 6 und 7 (§ 23 Abs. 4 und 5):

Der erste Satz des bisherigen Abs. 5 war insofern missverständlich, als nicht eindeutig war, ob mit „Aufnahme in das Wählerverzeichnis“ der Grund oder das Ziel des Berichtigungsantrages gemeint war.

Da der bisher letzte Satz des Abs. 4 vom Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sprach, lag der Schluss nahe, dass auch im ersten Satz des bisherigen Abs. 5 der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemeint war. Da der Gesetzgeber allerdings den entgegengesetzten Fall regeln wollte (und zwar den Berichtigungsantrag hinsichtlich einer bereits erfolgten Aufnahme), soll stattdessen von der „Streichung [...] aus dem Wählerverzeichnis“ gesprochen werden. Durch die Verschiebung dieser Bestimmung in Abs. 4 soll darüber hinaus klargestellt werden, dass sich die Entscheidungsfrist auf beide Arten eines Berichtigungsantrages bezieht.

Zu Z. 8 (§ 23 Abs. 7):

Die Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren finden sich in den §§ 9 bis 11 des Wählerkartengesetzes.

Zu Z. 9 (§ 23 Abs. 8):

Daten, die von einer Behörde an Private übermittelt werden, unterliegen jedenfalls einer Zweckbindung, die künftig auch ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden soll. Ergab sich der Zweck der Übermittlung der Daten bisher mittelbar aus dem Adressatenkreis, soll künftig ausdrücklich festgeschrieben sein, dass die Daten den Parteien für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes, das heißt insbesondere für Zwecke der Wahlwerbung übermittelt werden können.

Während die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinden und Wahlbehörden im Erlaubnistatbestand des Art. 6 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) liegt, kann sich die Datenverarbeitung durch Parteien auf Art. 6 lit. e DSGVO stützen. Dadurch haben betroffene Personen nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO auch das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Die Parteien als Verantwortliche trifft gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO eine Informationspflicht hinsichtlich personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Nach Art. 15 Abs. 5 lit. c DSGVO sind die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 bis 4 jedoch nicht anzuwenden, wenn die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Mit der nunmehr vorgesehenen expliziten Zweckbindung, verbunden mit der zusätzlichen Maßnahme, dass betroffene Personen in geeigneter Weise zu informieren sind, wird diesen Anforderungen entsprochen. Der Verantwortliche muss die Information nicht individuell an jede einzelne Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, richten, sondern an den betroffenen Personenkreis in seiner Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (z.B. auf der Homepage des Verantwortlichen). Eine ähnliche Regelung enthält auch § 27 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 10, 11 (§§ 27 Abs. 3 lit. b und 32 Abs. 6):

Der Landeswahlbehörde obliegt die Prüfung der einlangenden Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 1). Damit die dafür notwendige Prüfung der Strafregisterauskünfte der Wahlwerber über das Zentrale Wählerregister möglich ist, soll der Wahlvorschlag künftig auch das vollständige Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr) sowie den Geburtsort enthalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint die Anführung des Geburtstages, des Geburtsmonates, des Geburtsortes sowie des Straßennamens und der Hausnummer auf der Kundmachung der Wahlvorschläge nicht notwendig. Vergleichbare Regelungen enthalten die §§ 43 Abs. 1 Z. 2, 49 Abs. 6 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 12 (§ 37 Abs. 4):

Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde und werden nicht in amtlicher Funktion tätig (vgl. VfSlg. 11.740/1988). Sie sind somit im Unterschied zu den Mitgliedern der Wahlbehörde, für die die Regel über die Amtsverschwiegenheit des Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt, nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wie den Mitgliedern der Wahlbehörde soll es künftig jedoch auch Wahlzeugen untersagt sein, Wahlergebnisse vor Wahlschluss weiterzugeben.

Zu Z. 13 (§ 40 Abs. 4 lit. b):

Es handelt sich um die Beseitigung eines legistischen Versehens.

Zu Z. 14 und 15 (§ 45a Abs. 4 und 5):

Nach der bisherigen Bestimmung des § 45a Abs. 5 hat der Leiter der Gemeindegewahlbehörde die Wahlkarten, die brieflich beim Gemeindeamt einlangen, bis zur Prüfung durch die Gemeindegewahlbehörde am Wahltag unter Verschluss zu verwahren. Künftig soll klar definiert werden, dass der Gemeindegewahlleiter die einlangenden Wahlkarten nicht nur zu verwahren, sondern zuvor auch zu erfassen hat; dieselbe Bestimmung findet sich auch in § 60 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Den Wahlbehörden sind die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 8), derer sich die Mitglieder der Wahlbehörde bei der Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben bedienen können. Demnach kann sich nach wie vor auch der Leiter der Wahlbehörde zur Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte von Hilfskräften unterstützen lassen, die unter seiner Anleitung und Aufsicht tätig werden. Bei der Erfassung und Verwahrung der Wahlkarten handelt es sich um Tätigkeiten, die dem Ermittlungsverfahren vorgelagert sind und nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf die Ermittlung des Wahlergebnisses unmittelbar keine Auswirkungen haben. Es ist deshalb auch zulässig, im Zuge der Erfassung der Wahlkarten auch eine Vorsortierung der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten anhand evidenter Nichtigkeitsgründe, die ohne Öffnung der Wahlkarte ohne Weiteres festgestellt werden können (z.B. Fehlen der Unterschrift), vorzunehmen. (VfGH 23.09.2016, W I 6/2016 Rz 187f) Die Prüfung und Öffnung der Wahlkarten bleibt der Gemeindegewahlbehörde als Kollegium vorbehalten (§§ 49a, 50 Abs. 2).

Aufgrund des neu eingefügten Absatzes ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen.

Zu Z. 16 (§§ 49a Abs. 3 und 5):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise aufgrund des neuen § 45a Abs. 4.

Zu Z. 17 (§ 50 Abs. 2):

Den Wahlbehörden als Kollegium kommt bei der Durchführung von Wahlen besondere Bedeutung zu, insbesondere die Regelungen über die Zusammensetzung der Wahlbehörden (die Beisitzer werden von den von den Wahlen betroffenen politischen Parteien nominiert) verbürgen die Objektivität dieser Behörden und dienen der Sicherstellung der Transparenz bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, der Gewährleistung einer gegenseitigen Kontrolle und der Verhinderung möglicher Manipulationen. Insbesondere das Ermittlungsverfahren und die Öffnung der Wahlkarten ist deshalb den Wahlbehörden als Kollegium vorbehalten. (vgl. VfGH 23.09.2016, W I 6/2016 Rz 182, 190)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dürfen sich die Mitglieder der Wahlbehörden bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben der Unterstützung durch Hilfskräfte bedienen (vgl. VfGH 23.09.2016, W I 6/2016 Rz 185 mwN). Gesetzliche Grundlage dafür bildet § 7 Abs. 8 des Landtagswahlgesetzes, nach dem den Wahlbehörden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sind. Auch für die Öffnung der Wahlkarten können von der Wahlbehörde Hilfskräfte beigezogen werden, diese dürfen jedoch „nur unter den Augen des Kollegiums arbeiten“ (vgl. VfGH 23.09.2016, W I 6/2016 Rz 185 mwN).

War nach dem Gesetzeswortlaut bisher der Leiter der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten zuständig, dies selbstverständlich in Anwesenheit der Wahlbehörde, soll künftig das Öffnen der Wahlkarten als Aufgabe der Wahlbehörde als Kollegium klar festgeschrieben werden.

Weiters wird der Verweis aufgrund des neuen § 45a Abs. 4 angepasst.

Zu Z. 18 (§ 51 Abs. 2 lit. g und j):

In der Niederschrift soll die Zahl der Wahlkarten, die im Wahllokal entgegengenommen wurden, bzw. die der Bezirkswahlbehörde aus anderen Wahlbezirken zugekommen sind, zur leichteren Übersicht getrennt nach Wahlbezirken verzeichnet werden (vgl. § 85 Abs. 2 lit. k der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 19 und 20 (§ 55a Abs. 1, 2 und 3):

§ 55a Abs. 1:

Ebenso wie auf der Ebene der Gemeindewahlbehörde, soll auch der Leiter der Bezirkswahlbehörde die Wahlkarten nach Erhalt erfassen und bis zur Prüfung verwahren. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 45a sowie die Bestimmung des § 96 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 55a Abs. 2:

Die Prüfung der Wahlkarten ist nach wie vor Aufgabe der Bezirkswahlbehörde, siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 2.

§ 55a Abs. 3:

Die Bezeichnung des bisherigen Abs. 2 sowie der Verweis sind entsprechend anzupassen.

Zu Z. 21 (§ 55b):

Bisher war der Leiter der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten zuständig, dies in Anwesenheit der Wahlbehörde. Künftig soll das Öffnen der Wahlkarten als Aufgabe der Wahlbehörde als Kollegium klar festgeschrieben werden, siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 2.

Zu Z. 22 und 23 (§ 58 Abs. 2 und 3):

Die Verweise sind entsprechend anzupassen.

Zu Z. 24 (§ 73 Abs. 1 lit. d):

Künftig soll das Weitergeben von Wahlergebnissen vor Schließen des letzten Wahllokales durch Mitglieder der Wahlbehörde oder Wahlzeugen eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes (Artikel II):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 4):

Wird der Antrag auf eine Wahlkarte mündlich gestellt, musste die Identität des Antragstellers bisher durch ein Dokument nachgewiesen werden, beim schriftlichen Antrag nur dann, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist. Künftig soll, wie auch in der Nationalrats-Wahlordnung 1992, beim mündlichen Antrag die Identität nur dann nachgewiesen werden müssen, wenn der Antragsteller nicht amtsbekannt ist (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Jene Gemeinden, die über eine direkte Anbindung an das Identitätsdokumenten-Register verfügen, können sich künftig bei der Überprüfung von Anträgen auf die Ausstellung von Wahlkarten unmittelbar der entsprechenden EDV-Applikation bedienen; die Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft kann dadurch entfallen (vgl. die Regelung des § 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 5):

Durch das optionale Anbringen eines zweidimensionalen Codes, insbesondere eines Bar- oder QuickResponse-Codes (QR-Codes), kann die Erfassung der einlangenden Wahlkarten (§§ 45a Abs. 4) vereinfacht werden (siehe dazu auch § 39 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 10 und 11):

§ 5 Abs. 10:

Der Leiter der Gemeindewahlbehörde soll die Zahl der ausgestellten Wahlkarten veröffentlichen können; siehe dazu auch die Regelungen des § 6 Abs. 12 des Landtagswahlgesetzes sowie § 40 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

§ 5 Abs. 11:

Jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte soll künftig das Recht auf Auskunft darüber haben, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Mit der Begrenzung bis zum neunundzwanzigsten Tag nach der Wahl ist sichergestellt, dass die Auskunft begehrt werden kann, wenn das Wahlergebnis bereits endgültig feststeht, gleichzeitig die Frist zur Anfechtung der Wahl für wahlwerbende Gruppen (§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953) noch nicht abgelaufen ist und der letzte Tag der Frist auf einen Werktag fällt, dieselbe Bestimmung findet sich in § 40 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 4 (§ 12 Abs. 7):

Die Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren finden sich in den §§ 9 bis 11 des Wählerkarteigesetzes.

Zu Z. 5 (§ 12 Abs. 8):

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel I Z. 9 (§ 23 Abs. 8 LWG).

Zu Z. 6, 7, 8 und 9 (§§ 16 Abs. 3 lit. b, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 lit. b und 24 Abs. 2):

Der Gemeindevahlbehörde obliegt die Prüfung der einlangenden Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 1). Damit die dafür notwendige Prüfung der Strafregisterauskünfte der Wahlwerber über das Zentrale Wählerregister möglich ist, soll der Wahlvorschlag künftig auch das vollständige Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr) sowie den Geburtsort enthalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint die Anführung des Geburtstages, des Geburtsmonates, des Geburtsortes sowie des Straßennamens und der Hausnummer auf der Kundmachung der Wahlvorschläge nicht notwendig. Vergleichbare Regelungen enthalten die §§ 43 Abs. 1 Z. 2, 49 Abs. 6 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z. 10 und 16 (§§ 29 Abs. 4, 78 Abs. 1 lit. d):

Wie den Mitgliedern der Wahlbehörde (für die die Regel über die Amtsverschwiegenheit des Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt) soll es auch Wahlzeugen untersagt sein, Wahlergebnisse vor Wahlschluss weiterzugeben. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel I Z. 5, 12 und 24 (§§ 7 Abs. 9, 37 Abs. 4, 73 Abs. 1 lit. d LWG).

Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Zu Z. 11 (§ 32 Abs. 3):

Es handelt sich um die Beseitigung eines legistischen Versehens.

Zu Z. 12 und 13 (§ 37a Abs. 4 und 5):

Nach der bisherigen Bestimmung des § 37a Abs. 5 hat der Leiter der Gemeindevahlbehörde die Wahlkarten, die brieflich beim Gemeindeamt einlangen, bis zur Prüfung durch die Gemeindevahlbehörde am Wahltag unter Verschluss zu verwahren. Künftig soll klar definiert werden, dass der Gemeindevahlleiter die einlangenden Wahlkarten nicht nur zu verwahren, sondern zuvor auch zu erfassen hat; dieselbe Bestimmung findet sich in § 60 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992. Die Prüfung und Öffnung der Wahlkarten bleibt der Gemeindevahlbehörde als Kollegium vorbehalten (§ 41a).

Aufgrund des neu eingefügten Absatzes ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 zu bezeichnen.

Zu Z. 14 (§ 41a Abs. 3 und 5):

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise aufgrund des neuen § 37a Abs. 4.

Zu Z. 15 (§ 42 Abs. 3):

Der Verweis ist entsprechend anzupassen.

Bisher war der Leiter der Wahlbehörde zur Öffnung der Wahlkarten zuständig, dies in Anwesenheit der Wahlbehörde. Künftig soll das Öffnen der Wahlkarten als Aufgabe der Wahlbehörde als Kollegium klar festgeschrieben werden, siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel I Z. 17 (§ 50 Abs. 2 LWG).

Zur Änderung des Wählerkarteigesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1, 3 und 6 (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 4):

Die Aufzählung soll an die Auflistung in § 1 Abs. 2 angepasst werden, in der auch die Anhörung von Stimmberechtigten durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz (§ 6 des Gemeindegesetzes) angeführt ist.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2 lit. a Z. 6):

Bei Grenzänderungen von Gemeinden sind seit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 34/2018, die „Stimmberechtigten“ (und nicht mehr nur die „Bürger“), die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, anzuhören (§ 6 des Gemeindegesetzes). Damit können auch ausländische Unionsbürger anhörungsberechtigt sein. Die Bestimmung des Wählerkarteigesetzes, nach der die Wählerkartei als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse für die Anhörung durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz dient, soll entsprechend angepasst werden.

Zu Z. 3 und 4 (§ 2 Abs. 1, Entfall des § 2 Abs. 3):

Mit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 soll die gesetzliche Grundlage für die Verwendung des Zentralen Wählerregisters geschaffen werden.

Nach Art. 26a Abs. 2 B-VG erfolgt die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen für Wahlen und direkt demokratische Instrumente auf Bundesebene, somit die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Nationalrat, die Wahl des Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung in einem Zentralen Wählerregister. In diesem können auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden; die Länder und Gemeinden können diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden. Auf Bundesebene wurde mit dem Wählerevidenzgesetz 2018 die einfachgesetzliche Grundlage für das Zentrale Wählerregister geschaffen, auf dessen Einrichtung mit dem Hinweis auf § 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 hingewiesen wird.

Das Zentrale Wählerregister ist eine Datenanwendung, die von den Gemeinden als gemeinsame Verantwortliche im Sinne Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geführt wird (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 des Bundes).

Die im Zentralen Wählerregister gespeicherten Daten sollen die Grundlage insbesondere für die folgenden, ausdrücklich gesetzlich geregelten Datenverarbeitungen darstellen:

– im Landtagswahlgesetz:

- § 6 Abs. 7 – Vermerk über Ausstellung der Wahlkarte
- § 6 Abs. 12 – Veröffentlichung der Anzahl der ausgestellten Wahlkarten
- § 23 Abs. 1 – Anlage des Wählerverzeichnisses
- § 23 Abs. 6 – Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 23 Abs. 8 – Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für Parteien
- § 26 – Amtliche Wahlinformation
- § 27 Abs. 5 bis 7 – Unterstützungserklärung und Bestätigung
- §§ 28 iVm 27 Abs. 3 lit. b – Strafregisterprüfung von Wahlwerbern

– im Gemeindewahlgesetz:

- § 5 Abs. 5 – Vermerk über Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis
- § 12 Abs. 1 – Anlage des Wählerverzeichnisses
- § 12 Abs. 4 – Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Abs. 8 – Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für Parteien
- § 15 – Amtliche Wahlinformation
- § 16 Abs. 7 – Unterstützungserklärung und Bestätigung
- §§ 18 Abs. 1 iVm 16 Abs. 3 lit. b – Strafregisterprüfung von Wahlwerbern

– im Landes- Volksabstimmungsgesetz:

- § 13 – Eintragung Volksbegehren nach der L.V.: Kontrolle, ob Person stimmberechtigt ist, Bestätigung
- § 24 Abs. 4 – Volksbegehren nach dem GG: Bekanntgabe der Anzahl der in die Wählerkartei aufgenommenen Stimmberechtigten

- § 27 Abs. 2 – Volksbegehren nach dem GG: sinngemäße Anwendung des § 13 Abs. 2 bis 6
- §§ 34 Abs. 2 iVm 2 Abs. 2 – Volksabstimmung nach der L.V.: Bestätigung, dass Person, die Unterstützungserklärung abgegeben hat, antragsberechtigt ist
- § 43 Abs. 1 – Volksabstimmung nach der L.V.: Anlegung Wählerverzeichnisse
- § 43 Abs. 2 – sinngemäße Anwendung der für Landtagswahlen geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- § 45 Abs. 2 – Volksabstimmung nach der L.V.: Erstellung der Abstimmungsinformation
- § 61 Abs. 4 – Volksabstimmung nach dem GG: Bestätigung, dass Person, die Unterstützungserklärung abgegeben hat, antragsberechtigt ist
- § 74 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 2 – Volksbefragung nach der L.V.: Bestätigung, dass Person, die Unterstützungserklärung abgegeben hat, antragsberechtigt ist
- § 80 Abs. 1 – Volksbefragung nach der L.V.: Anlegung der Wählerverzeichnisse, sinngemäße Anwendung der einschlägigen §§ zur Volksabstimmung
- § 85 – Volksbefragung nach dem GG: sinngemäße Anwendung der einschlägigen §§ für Volksbefragung nach L.V.
- § 88 Abs. 1 – Volksbefragung nach dem GG: Anlegung der Wählerverzeichnisse, sinngemäße Anwendung der einschlägigen §§ zur Volksabstimmung
- § 90 – Anhörung der Bürger nach dem GG: sinngemäße Anwendung des VII. Hauptstücks

Ab Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes sind die Wählerkarteien der Gemeinden über das Zentrale Wählerregister zu führen. Die bisherigen lokalen Daten sind bis zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit des neuen Systems zu speichern und sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu löschen (Art. 17 DSGVO).

Für ehemalige Landesbürger ist neben den für alle Wahlberechtigten zu erfassenden Daten auch der für die Eintragung maßgebende letzte Hauptwohnsitz als Anknüpfungspunkt für deren Wahlrecht sowie die E-Mail-Adresse zum Zweck der einfachen Kontaktaufnahme zu erfassen.

Die Wählerkartei soll künftig ausschließlich über das Zentrale Wählerregister geführt und verwaltet werden, die Bestimmung des § 2 Abs. 3 konnte daher entfallen.

Zu Z. 5 und 6 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Es handelt sich um eine Bestimmung zur Klarstellung. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, da bereits nach geltendem Recht im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht einer Person, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz gilt (Art. 3 Abs. 3 der Landesverfassung).

Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 war der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.

Zu Z. 7 (§ 3 Abs. 5):

Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerkartei soll es zulässig sein, die Daten der Melderegister zu verarbeiten, siehe dazu auch die gleichlautende Bestimmung in § 2 Abs. 7 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes.

Zu Z. 8 (§ 6):

In § 6 werden die Vorgehensweise im Falle einer Änderung des Hauptwohnsitzes und die daraus entspringenden, notwendigen Verständigungen geregelt. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes ist die Person aus der Wählerkartei der Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, zu streichen und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in die Wählerkartei der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz neu begründet wird, einzutragen.

Anders verhält es sich nur bei Personen, die festgenommen oder angehalten werden: Wird die Person aufgrund der Festnahme oder Anhaltung vom bisherigen Hauptwohnsitz abgemeldet, bleibt sie weiterhin in der Wählerkarte jener Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, eingetragen, da im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz gilt (siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 3 Abs. 3).

Zu Z. 9 (§ 7 Abs. 5):

Die Änderung dient der Anpassung an die Verwendung des Zentralen Wählerregisters. Schon bisher war die Verknüpfung mit den Daten der Zentralen Melderegister mit den lokalen Wählerkarteien vorgesehen, um die Entstehung doppelter Wahlrechte von Personen, die festgenommen oder angehalten werden sowie von Personen, die aus dem Ausland wieder nach Vorarlberg gezogen sind, zu verhindern (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. IV Z. 7 d. RV, Blg. 8/2008, 28. LT).

Zu Z. 10 (§ 8):

§ 8 Abs. 1:

In Abs. 1 wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerkartei klarer geregelt (siehe dazu auch § 5 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes).

§ 8 Abs. 2 und 3:

Schon bisher konnte in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen von der Gemeinde eine Abschrift der Wählerkartei der jeweiligen Gemeinde in elektronischer Form ausgefolgt werden. Damit eine Partei nicht in allen Gemeinden separat einen Antrag stellen muss, um eine Abschrift aus der Wählerkartei zu erhalten, soll es künftig mithilfe des Zentralen Wählerregisters möglich sein, dass die Landesregierung auf Antrag die Daten aus den Wählerkarteien aller Gemeinden für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes, das heißt insbesondere für Zwecke der Wahlwerbung, gesammelt übermittelt. Eine vergleichbare Regelung besteht auf Bundesebene für im Nationalrat vertretene Parteien (§ 4 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018 des Bundes). Wird die Übermittlung der Daten aus der Wählerkartei einer einzigen Gemeinde beantragt oder der Antrag von einer in der Gemeindevertretung vertretenen Partei gestellt, so bleibt die Gemeinde zuständig.

Der Empfänger der Daten hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren, siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel I Z. 9 (§ 23 Abs. 8 LWG).

Zu Z. 11 (§ 12 Abs. 2):

Die historische Unterscheidung zwischen den für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlbehörden und den für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständigen Wahlbehörden ist obsolet.

Nach § 6 des Gemeindewahlgesetzes sind die zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlkommissionen für Gehunfähige, Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde gleichzeitig auch die zur Durchführung und Leitung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständigen Wahlbehörden. Es handelt sich bei der zur Entscheidung über Berichtigungsanträge (§ 10) berufenen Gemeindewahlbehörde um dieselbe Wahlbehörde, die jeweils auf Grund des Landtagswahl- oder des Gemeindewahlgesetzes tätig wird.

Aufgrund des Entfalls des Abs. 2 war der bisherige Abs. 3 als Abs. 2 zu bezeichnen.